



#### 14. Liefervorschriften Palette mit Transportetiketten

14.1 Jede Palette ist mit 2 GS1-Transportetiketten/EAN 128 (wenn der Lieferant die Ware über unsere Bestellplattform angemeldet hat) nach aktueller GS1-Norm/-Vorgaben sowie mit der genauen Produktbezeichnung zu versehen.

#### 15. Sicherheit, Umweltschutz

15.1 Für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt und den Transport gefährlicher Güter sind die betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Regeln zwingend einzuhalten. Intern ausgehängte Sicherheitshinweise sind strikt zu befolgen.

15.2 Erforderliche Schutzvorrichtungen sind selber mitzuliefern. Beim Be- und Entladen von LKW's und Silofahrzeugen auf unseren Werksgeländen gilt eine Tragepflicht von Sicherheitsschuhe. Für Gefahrstoffe sind die Sicherheitsdatenblätter spätestens mit der Erstlieferung abzugeben. Sicherheitsmängel an Fahrzeugen und Ausrüstung oder regelwidriges Verhalten berechtigen uns immer zur Annahmeverweigerung.

#### 16. Auskunftspflicht

16.1 Für unsere Produkte findet das Lebensmittelrecht Anwendung. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für die von ihm gelieferten Produkte, die der Produktion von Fruchtschnitten, Müsli-, Cerealien- und Snackprodukten dienen, alle vorhandenen Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Erfüllung unserer gesetzlichen Dokumentations- und Auskunftspflicht gegenüber Behörden und Verbrauchern benötigen.

#### 17. Laufzeit und Kündigung

17.1 Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Liefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch uns gilt insbesondere,  
-wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der andere Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder hinsichtlich seines Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden  
- wenn entweder mehr als 5 Einzellieferungen oder insgesamt mehr als 10% der Liefermenge eines Vertrages nicht die nach dem Lieferverzug geschuldete Qualität hatten  
- oder Verzug des Lieferant bzgl. mehr als 5 Einzellieferungen oder insgesamt mehr als 10% der Liefermenge eines Kontraktes eingetreten ist.

Einer weiteren Abmahnung oder Androhung der Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

#### 18. Sonstiges

18.1 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

18.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

18.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

18.4 Zuschläge wie z.B. Service Fee, Agenturprovision, Handlings Fee, Gebühren etc. werden nicht akzeptiert. Aufwendungen dieser Art sind in Kostenpositionen des Angebots abzubilden.

18.5 Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

18.6 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Lüneburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.